

Mitwirkungspflichten für Insolvenzschuldner

I. Eröffnetes Insolvenzverfahren/ Eröffnungsverfahren

Verstoßen Sie gegen Ihre Mitwirkungspflichten, wird Ihnen nach Maßgabe des § 290 InsO auf Antrag eines Insolvenzgläubigers die Restschuldbefreiung versagt. Da auch die Verletzung Ihrer insolvenzrechtlichen Auskunftspflicht oder Mitwirkungspflichten zu einer Versagung der Restschuldbefreiung führen kann, müssen Sie dem Insolvenzverwalter **alle** für das Verfahren erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung stellen, um eine reibungslose Durchführung des Insolvenzverfahrens zu ermöglichen. Insbesondere folgende Punkte sind von Ihnen zu beachten:

a). Einkommen: Sie müssen den Insolvenzverwalter regelmäßig über Ihre Einkünfte unterrichten und für die regelmäßige Abführung der pfändbaren Anteile Ihrer Einkünfte Sorge tragen. Dem Insolvenzverwalter sind regelmäßig unaufgefordert alle Einkommensnachweise (z. B. Lohnabrechnungen, Rentenbescheide, Bürgergeld-Bescheide etc.) für die Zeit ab Verfahrenseröffnung vorzulegen, sowie die Nachweise zu bestehenden Unterhaltsverpflichtungen und zu dem Einkommen der unterhaltsberechtigten Personen. Unabhängig davon wird Ihr Arbeitgeber bzw. der jeweilige Leistungsträger aufgefordert, die monatlich pfändbaren Bezüge an den Insolvenzverwalter zu zahlen. Änderungen Ihrer Einkommenssituation, der Einkommenssituation von unterhaltsberechtigten Personen oder einen Arbeitsplatzwechsel müssen Sie unverzüglich dem Insolvenzverwalter mitteilen.

b). Sonstiges Vermögen: Grundsätzlich fällt Ihr gesamtes Vermögen, auch das während des Verfahrens erlangte Vermögen, in die Insolvenzmasse. Ausnahmen gelten nur für gewisse unpfändbare Gegenstände (§ 36 InsO). Es ist Aufgabe des Insolvenzverwalters, die Zugehörigkeit der Vermögensgegenstände zur Insolvenzmasse und die Verwertbarkeit dieser Vermögensgegenstände zu klären.

- Lebensversicherungen etc.: Zu vorhandenen Lebensversicherungen, Sparguthaben, Bausparverträgen, Wertpapierdepots etc. sind dem Insolvenzverwalter die zugehörigen Dokumente (Sparbücher, Versicherungspolice etc.) im Original einzureichen.
- Grundstücke, Eigentumswohnungen oder grundstücksgleiche Rechte: Diese sind, auch wenn sie sich im Ausland befinden, dem Insolvenzverwalter unter Angabe der Anschrift und der Grundbuchbezeichnung mitzuteilen. Vorhandene Kaufverträge, Grundbuchauszüge oder Mietverträge, die Sie als Vermieter abgeschlossen haben, sind vorzulegen.
- Kraftfahrzeuge: Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein sind im Original dem Insolvenzverwalter vorzulegen, sowie ein Kaufvertrag. Die Fahrzeuge sind auf Verlangen unverzüglich an den Insolvenzverwalter herauszugeben.
- Firmen-/Gesellschaftsbeteiligungen: Diese sind detailliert mitzuteilen. Gesellschaftsverträge und aktuelle Jahresabschlüsse sind dem Insolvenzverwalter einzureichen.
- Steuern: Etwaige Steuerguthaben gehören zur Insolvenzmasse. Sie müssen dem Insolvenzverwalter alle hierzu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen. Dennoch an Sie geleistete Erstattungen müssen Sie unverzüglich an den Insolvenzverwalter auskehren. Sie müssen während der Dauer des Verfahrens Ihre Einkommensteuererklärung

vorbereiten und diese fristgerecht und von Ihnen unterschrieben an den Insolvenzverwalter übersenden. Der Insolvenzverwalter wird diese nach Prüfung beim zuständigen Finanzamt einreichen.

- Bankverbindung: Sämtliche Bankkonten, auch ausländische, sind dem Insolvenzverwalter mitzuteilen und auf Verlangen die Kontoauszüge vorzulegen.

- Erbschaften: Erwerben Sie vor oder während des Insolvenzverfahrens Vermögen aus einer Erbschaft oder im Hinblick auf ein künftiges Erbrecht, so fällt dieses in vollem Umfang in die Insolvenzmasse und ist an den Insolvenzverwalter herauszugeben. Dem Insolvenzverwalter sind diesbezüglich alle erforderlichen Informationen zu erteilen.
- Mietverhältnisse: Der Vermieter wird von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Kenntnis gesetzt. Ansprüche auf Rückzahlung von Mietkautionen bzw. Erstattung von Betriebskosten- sowie Strom- und Gasguthaben fallen gegebenenfalls in die Insolvenzmasse.
- Drittschuldner: Soweit Sie Forderungen gegen Dritte haben, sind sämtliche den Anspruch begründende Unterlagen dem Insolvenzverwalter vorzulegen. Es muss nachvollziehbar und belegbar sein, gegen wen Sie welche Forderung geltend machen.

c). Sonstiges:

- Wohnsitz: Der Wechsel Ihres Wohnsitzes ist dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen.
- Zahlungen an Gläubiger: Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger sind ausschließlich an den Insolvenzverwalter zu leisten. Es ist Ihnen untersagt, einzelnen Insolvenzgläubigern Sondervorteile zu verschaffen.

II. Restschuldbefreiungsverfahren nach Aufhebung

Auch nach Einstellung/Aufhebung des Insolvenzverfahrens müssen Sie bis zum Ablauf der Wohlverhaltensperiode Ihre Obliegenheiten erfüllen. Hierzu gehören insbesondere:

- die Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit bzw. das Bemühen um eine solche. Zumutbare Tätigkeiten dürfen Sie nicht ablehnen. Sofern Sie selbständig tätig sind, haben Sie Ihre Gläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie es der Fall wäre, wenn Sie eine angemessene Tätigkeit aufgenommen hätten.
- die Herausgabe der Hälfte von ererbtem oder im Hinblick auf ein künftiges Erbrecht erlangtem Vermögen an den Treuhänder.
- die Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht und dem Treuhänder über Ihre Einkommens- und Vermögenssituation sowie über evtl. Wechsel Ihres Wohnsitzes oder Ihrer Beschäftigungsstelle. Diese Auskünfte haben unaufgefordert zu erfolgen. Dem Treuhänder sind regelmäßig unaufgefordert alle Einkommensnachweise (z. B. Verdienstabrechnungen, Rentenbescheide, etc.) für die Zeit bis zur Beendigung der Wohlverhaltensperiode vorzulegen.

Datum

Unterschrift des Schuldners/ der Schuldnerin